

Regierungsrat Othmar Reichmuth
Vorsteher Baudepartement
Olympstrasse 10, Brunnen
Postfach 1250
6431 Schwyz
bd@sz.ch

Bern, 25. Juni 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes SZ

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne ergreift die AEE SUISSE, als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, die Möglichkeit sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu äussern. Die AEE SUISSE vertritt Schweizweit 30 Branchenverbände mit 15'000 Unternehmen. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der bei uns engagierten Branchenverbände.

Grundsätzliche Würdigung des vorgelegten Entwurfs

Die AEE SUISSE begrüsst, dass der Kanton Schwyz mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes die MuKE 2014 umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Die Energiedirektorenkonferenz strebt mit den MuKE eine verstärkte Energieeffizienz und einen klimafreundlicheren Gebäudepark an. Damit wird als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 ein weiterer Schritt hin zu diesen Zielen gemacht.

Aus Sicht der AEE SUISSE sind die MuKE 2014 und der vorliegende Gesetzesentwurf ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Mitgliederfirmen der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologien, welche für einen energieeffizienten und klimafreundlicheren Gebäudepark erforderlich sind. Solche Lösungen sind heute schon wirtschaftlich. Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein sinnvolles Mass an energetischer Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

Revision Energieverordnung

Gerne nehmen wir auch Stellung zu der revidierten Energieverordnung. Wichtig für uns ist, dass auch in der Verordnung die Vorlagen der MuKE 2014 übernommen werden.

Stellungnahme zu den Änderungen

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Rationell ersetzen durch effizient	Zustimmung
neuer Haupttitel vor § 5a Bisherige Haupttitel III. bis VI. werden zu IV. bis VII. III. Kantonale Energieplanung § 5a (neu) Inhalt Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese: a) enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton; b) liefert im Bereich der Energieversorgung und der -nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen; c) dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung. 5b (neu) Mitwirkung Die Gemeinden und die mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie liefern den zuständigen Behörden die für die Energieplanung und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.	Zustimmung

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
<p>IV. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen A. Wärmeschutz von Gebäuden</p> <p>§ 6 Anforderungen</p> <p>1 Neubauten, Umbauten und Umnutzungen sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.</p> <p>2 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären und regelt insbesondere die Anforderungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Wärmeschutz von Gebäuden; b) die gebäudetechnischen Anlagen; c) die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten d) die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz; e) die elektrische Energie bei Dienstleistungsbauten; f) den Ersatz zentraler Elektroheizungen mit Warmwasserverteilsystem und zentraler Elektro-Wassererwärmer; g) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen; h) die Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen; i) die Ausstellung des freiwilligen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK); j) die Förderung der Information und Beratung, der Aus- und Weiterbildung zum Vollzug des Gesetzes und einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme. 	<p>Zustimmung</p> <p>Wir unterstützen die Übernahme der MuKE Module in das kantonale Energiegesetz. Die entsprechenden Artikel in der Verordnung sollen analog den MuKE 2014 übernommen werden.</p>

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
<p>§ 8 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand 1 Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die Eigentum des Kantons sind oder durch den Kanton subventioniert werden, haben nach Möglichkeit erhöhte Anforderungen an die Energienutzung zu erfüllen. 2 Der Regierungsrat legt dazu Standards fest.</p>	<p>Ablehnung Der Kanton soll eine Vorbildrolle einnehmen wie sie in den MuKE n 2014 festgehalten ist und die quantifiziert ist.</p> <p>Vorschlag 1 Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest. 2 Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten einheimischen erneuerbaren Energien gedeckt.</p>
<p>§ 8a B. Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen § 8a (neu) Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen 1 Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig. 2 Ebenfalls nicht zulässig ist: a) der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung; b) der Einsatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen als Zusatzheizung. 3 Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen für Notheizungen und besondere Verhältnisse.</p>	<p>Zustimmung</p>

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
<p>8b (neu) Elektro-Wassererwärmer 1 Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser: a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder b) zu mindestens 50% mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. 2 Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen. 3 Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.</p>	<p>Ablehnung Der Neueinbau oder Ersatz von Elektro-Wassererwärmer soll nicht zulässig sein.</p>
<p>§ 8c (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten 1 Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen. 2 Kann die Vorgabe gemäss Abs. 1 nicht umgesetzt werden, sind erhöhte Anforderungen an die Gebäudehülle zu erfüllen. 3 Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche (EBF) als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.</p>	<p>Teilweise Zustimmung Wir befürworten die Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Statt einer Kompensation über die Gebäudehülle befürworten wir eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage.</p>

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
<p>§ 8d (neu) Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>1 Bestehende Bauten mit Wohnnutzung sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie höchstens 90% des massgebenden Bedarfs beträgt. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.</p> <p>2 Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist; b) gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder c) nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20% mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der gemäss schweizerischem Treibhausgasinventar dem Sektor Gebäude angerechnet wird. <p>3 Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen und die Ausnahmen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 8e (neu) Elektrische Energie in Gebäuden</p> <p>1 Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird.</p> <p>2 Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen von Dienstleistungs- und Gewerbebauten mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der festgelegten Werte nachgewiesen werden.</p> <p>3 Der Regierungsrat legt das Nachweisverfahren und die einzuhaltenden Werte fest.</p>	<p>Zustimmung unter Vorbehalt</p> <p>Wir stimmen dem Artikel zu, wenn die Verordnung im Sinne der MuKE 2014 ausgestaltet wird.</p>

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
<p>§ 8f (neu) Heizungen im Freien</p> <p>1 Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p> <p>2 Ausnahmen für den Bau, den Ersatz und die Änderung von Aussenheizungen können bewilligt werden, wenn:</p> <p>a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Aussenheizung erfordert;</p> <p>b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und</p> <p>c) die Aussenheizung mit einer temperatur- und feuchtigkeitsabhängigen Regelung ausgerüstet ist.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 8g (neu) Beheizte Freiluftbäder</p> <p>1 Der Bau und die Sanierung beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>2 Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>Zustimmung</p>

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
<p>§ 10 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>a) Ausrüstungspflicht bei Neubauten</p> <p>1 Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.</p> <p>2 Neubauten, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Aus Sicht der AEE SUISSE ist dieser Artikel ein Rückschritt in der effizienten Energieverwendung. Die individuelle Erfassung des Wärmebedarfes in Neubauten für die Raumheizung wird gestrichen, obwohl sie erwiesenermassen wichtig ist für einen effizienten Wärmeverbrauch.</p> <p>Antrag:</p> <p>Ausrüstungspflicht bei Neubauten</p> <p>1 Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für <u>Heizung und Warmwasser</u> auszurüsten.</p> <p>2 Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.</p>
<p>§ 10a (neu) b) Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen</p> <p>1 Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.</p> <p>2 Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75% saniert wird.</p>	<p>Zustimmung</p>

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
<p>§ 12 Abs. 1 (neu) 1 Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den Ausführungsvorschriften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die sonst zu unzumutbaren Härtefällen führen</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 14 (neu) Förderprogramm 1 Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung. 2 Er fördert insbesondere folgende Massnahmen und Abklärungen: a) effiziente Energienutzung; b) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme; c) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten; d) Information und Beratung im Energiebereich. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 22a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 1 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu ersetzen. 2 Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen oder Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<p>Zustimmung</p>

Stellungnahme für zusätzliche Änderungen

<p>MuKE n 2014 Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen</p>	<p>Wir beantragen, dass dieses Modul ebenfalls übernommen wird. Sicherlich sind die Zweitwohnungen nicht die grössten Energieverbraucher, doch sollen die Effizienzvorschriften für alle Hauseigentümer gleichermassen gelten.</p>
<p>MuKE n 2014 Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten</p>	<p>Die AEE SUISSE ist für die Einführung der Ausrüstungspflicht und regt an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem Förderprogramm zu beschleunigen.</p>
<p>MuKE n 2014 Modul 6 – Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen</p>	<p>Im Sinne einer effizienten Energieverwendung ist der Einsatz von Elektrodirektheizungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Auf der Basis dieses Grundsatzes spricht sich die AEE SUISSE für die Einführung einer Sanierungspflicht der dezentralen Elektroheizungen aus. Aus der Sicht der AEE SUISSE können energetisch sanierte Gebäude, welche bei der Gebäudehülle die GEAK Kat. B erreichen, ebenfalls von der Sanierungspflicht ausgenommen werden.</p>
<p>MuKE n 2014 Modul 8 – Betriebsoptimierungen</p>	<p>Mit der neuen Regelung zur Einführung von Betriebsoptimierungen in bestehenden Bauten sollen gebäudetechnische Anlagen ausserhalb der Wohnnutzung energetisch optimiert betrieben werden. Betroffen sind Betriebsstätten mit einem Stromverbrauch von mehr als 200 000 kWh. Von der Einführung ausgenommen sind Betriebe, welche bereits eine systematische Betriebsoptimierung durchführen, eine</p>

	Zielvereinbarung unterzeichnet haben oder in einem KMU-Modell integriert sind.
MuKE n 2014 Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	Aus der Sicht der AEE SUISSE ist der GEAK ein taugliches Instrument, um die Energieeffizienz der Gebäude darzustellen und die Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Aus dieser Perspektive ist eine möglichst grosse Verbreitung anzustreben. Die AEE SUISSE schlägt vor, das Obligatorium auf folgende Situationen zu beschränken: <ul style="list-style-type: none">- Förderung mit einem Förderbeitrag über 10 000 CHF und einem direkten Zusammenhang zwischen Förderung und GEAK- GEAK-Pflicht bei Handänderungen ausserhalb der Familie

Fazit

Wir unterstützen den Kanton Schwyz in seinen Bestrebungen das Energiegesetz zu revidieren. In unseren Augen dürfte die Revision noch weiter gehen, um eine sichere, einheimische, erneuerbare und umweltschonende Energieversorgung rasch umzusetzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer AEE SUISSE